



Satzung für die Volkshochschule Ostfildern

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 4. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus

Die Volkshochschule (VHS) Ostfildern ist eine gemeinnützige, öffentliche Einrichtung der Stadt Ostfildern zur Förderung des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Wohls der Einwohner.

Die Arbeit der Volkshochschule ist dezentralisiert, das Lehrangebot erstreckt sich grundsätzlich auf alle Stadtteile.

§ 2 Aufgabe

1. Die Aufgabe der Volkshochschule orientiert sich am Leitbild für die Stadt Ostfildern, die Art und Weise der Aufgabenerfüllung am Leitbild für die Stadtverwaltung.
2. Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtzufinden. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung sowie für die Eigentätigkeit.
3. Zu den Aufgaben der VHS gehören auch Dienstleistungen und Auftragsmaßnahmen für Dritte.
4. Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Eingliederung in die Stadtverwaltung

1. Die VHS gehört zum Fachbereich 5 Kultur und Soziales Miteinander.
2. Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von der Geschäftsstelle der VHS wahrgenommen.

§ 4 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS - Arbeit

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer Einrichtung der Stadt gestellt ist (§2).

§ 5 Leiter/in der VHS

Der Leiter/die Leiterin der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihm/ihr insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

1. Die Aufstellung des Arbeitsplanes,
2. Die Planung, der Vollzug und die Überwachung des Haushaltsbudgets der VHS,
3. Die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter/innen und Referenten/Referentinnen,
4. die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung für die VHS,
5. die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Entgeltordnung für die VHS,
6. die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiterinnen und VHS-Mitarbeiter
7. die Öffentlichkeitsarbeit,
8. die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle.

§ 6 Kursleiter/innen, Referenten/innen

1. Die Kursleiter/innen und die Referenten/innen üben ihre Tätigkeit an der VHS im Allgemeinen nebenberuflich aus. Kursleiter/innen erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS, Referenten/innen für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag (Werkvertrag).
2. Den Kursleitern/innen und Referenten/innen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
3. Die Kursleiter/innen und Referenten/innen erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS, die durch Beschluss des Gemeinderates festgestellt wird.

§ 7 Teilnehmer/innen

1. An den Veranstaltungen der VHS kann jedermann teilnehmen. Der VHS-Leiter/die VHS-Leiterin kann für einzelne Veranstaltungen ein Mindestalter festsetzen. Für Kinder und Jugendliche gibt es auch eigene Veranstaltungen.
2. Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern/innen vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der/die VHS-Leiter/in im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Kursleiter/in.
3. Den Teilnehmern/Teilnehmerinnen wird der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt.
4. Das Nutzungsverhältnis zwischen Volkshochschule und Teilnehmerinnen / Teilnehmern ist privatrechtlich geregelt.

§ 8 Entgelte

1. Die Volkshochschule ist eine „kostenrechnende Einrichtung“ i.S. von § 12 GemHVO. Sie hat ihren Betrieb nach Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit zu steuern.
2. Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS werden grundsätzlich Teilnahmeentgelte erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Entgeltordnung, die der Gemeinderat beschließt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung für die Volkshochschule Ostfildern tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule Ostfildern vom 28.06.2000 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Ausgefertigt am 05.02.2026

gez. Christof Bolay, Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich oder elektronisch angezeigt worden sind.

